

## GROSSER RAT

GR.25.195

### VORSTOSS

**Interpellation Barbara Stocker Kalberer, SP, Strengelbach (Sprecherin), Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, vom 24. Juni 2025 betreffend praktische Ausbildung der nicht universitären Gesundheitsberufe in ambulanten Praxen (insbesondere Physiotherapie und Hebammen)**

---

#### **Text und Begründung:**

Das Studium für die nicht universitären Gesundheitsberufe (insbesondere Physiotherapie, Hebammen, aber auch Ergotherapie und Ernährungsberatung) findet ausschliesslich an einer Fachhochschule statt. Theorie- und Praxisblöcke wechseln ab. Nach drei Jahren Grundstudium absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Zusatzjahr in der Praxis (genannt Zusatzmodul B).

Damit die wichtige und notwendige Ausbildung in der Praxis während der gesamten Studienzzeit gesichert ist, müssen genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen. Generell werden praktische Kenntnisse in Spitälern, Heimen oder in ambulanten Praxen erlangt. Die Kantone haben bei den Spitälern und Kliniken seit Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 Ausbildungsverpflichtungen für nicht universitäres Gesundheitspersonal eingeführt. Viele Kantone kennen auch Ausbildungsverpflichtungen für Organisationen. Die Betriebe werden dazu verpflichtet, in Abhängigkeit der Betriebsgrösse und Personalzusammensetzung, Ausbildungsplätze anzubieten.

Physiotherapie, Ergotherapie und auch Geburtshilfe (insbesondere stark zunehmend im Bereich Wochenbett) finden inzwischen zu einem grossen Teil im ambulanten Setting statt. Darum müssen Absolvierende der Studiengänge im ambulanten Bereich, also in Praxen, ausgebildet werden. Genügend Fachpersonal auszubilden und damit gezielt dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, entspricht der strategischen Ausrichtung des Kantons Aargau. Gemäss Ziel 17 wird die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der GGpl 2030 berücksichtigt. So soll zukünftig der Kanton eine finanzielle Unterstützung zur Schaffung von Praktikumsplätzen (zum Beispiel im Bereich der ambulanten Physiotherapie) bieten können.

#### **Kosten**

Bei der praktischen Ausbildung fallen Kosten an. Verschiedene Studien zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der praktischen Ausbildung (Lehrstellen, Praktika) im Gesundheitsbereich haben gezeigt, dass für die Betriebe unter dem Strich Nettokosten resultieren:

- **Ausbildungslohn:** Die Studierenden in den Gesundheitsberufen erhalten während ihrer praktischen Ausbildung im stationären Bereich einen Ausbildungslohn. Damit werden sie für ihre produktiven Leistungen, die sie während der Praktika erbringen, entschädigt. Der Ausbildungslohn ist Teil der Personalkosten der Betriebe und wird direkt von den Betrieben an die Studierenden ausgerichtet.
- **Betreuungsaufwand:** Die Praktikumsanbieter haben den Auftrag, die Studierenden beim Erwerb ihrer praktischen Kompetenzen kontinuierlich zu begleiten und das Erreichen der Lernziele zu

überprüfen. In der Zeit, in der die ausgebildete Fachperson in der Rolle als Berufsbildnerin Studierende anleitet und beaufsichtigt, ist sie nicht selbst produktiv tätig. Die Fachhochschulen verlangen von den Praxen, dass durchschnittlich rund 8 Stunden pro Woche für die Betreuung (inkl. Qualifikationsverfahren etc.) eines Studierenden reserviert werden. Den Personalkosten der Berufsbildnerin steht für diese Tätigkeit somit kein Gegenwert in Form einer Leistungsabgeltung gegenüber.

- Selektion und Administration: Dieses Element umfasst die Kosten für Selektion der Studierenden (Vorstellungsgespräche) und die Lohnkosten der mit der Administration im Bereich Berufsbildung beschäftigten Mitarbeitenden. Des Weiteren entstehen den Betrieben Aufwände für die Qualitätssicherung und für die Qualifikationsverfahren.

### **Arbeitsleistung erbracht von Studierenden**

Die Studierenden erbringen im Rahmen der praktischen Ausbildung Arbeitsleistungen. Das Ausmass der Produktivität (Leistungsgrad) hängt stark ab vom Ausbildungsjahr und von der Art des praktischen Einsatzes (Praktikum während des Studiums oder während des ans Studium anschliessende, obligatorische Zusatzmodul B).

Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz der Bruttokosten und des Nutzens. Mit dem Begriff «Nettonormkosten» wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um Durchschnittswerte handelt. Die effektiven Kosten können im Einzelfall beachtlich vom Normwert abweichen.

### **Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten**

Die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) hat im April 2023 ihre Empfehlung zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten<sup>1</sup> in den nicht universitären Gesundheitsberufen erneuert. Nebst den Mindestansätzen zur Abgeltung der Ausbildungskosten enthält die Empfehlung auch Grundsätze zur Förderung der praktischen Ausbildung. Dazu gehört die klare Empfehlung, dass die Kantone Grundlagen schaffen, um ambulante Leistungserbringende für ihre Ausbildungsleistungen zu entschädigen.

Die praktischen Ausbildungskosten werden je nach Versorgungsbereich unterschiedlich finanziert bzw. unterschiedlich in den Tarifsystemen abgebildet:

- Spitalbereich: Im Spitalbereich sind die Ausbildungskosten der nicht universitären Gesundheitsberufe Teil der anrechenbaren Kosten und werden über die Fallpauschalen finanziert (vgl. Art. 49 Abs. 3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)). Die Kantone beteiligen sich somit zu 55 % an diesen Kosten.
- Ambulante Praxen: In den Tarifstrukturen zur Abgeltung der Leistungen von ambulanten Leistungserbringenden sind die Ausbildungskosten des nicht universitären Gesundheitspersonals nicht enthalten. Leistungen von Studierenden können nicht abgerechnet werden, weil es dafür keine Tarife gibt. Die Studierenden arbeiten zwar am Patienten (immer unter Aufsicht, was vor allem im Zusatzmodul B heisst, dass der Auszubildende jederzeit kontaktiert und dessen Hilfe beigezogen werden kann), die Leistungen können jedoch den Patienten nicht in Rechnung gestellt werden. Somit entfallen den ausbildenden Praxen diese Einnahmen. Die Leistungserbringenden erhalten zudem für Ausbildungsleistungen keine Abgeltung. Dies stellt in allen Bereichen eine Ungleichbehandlung mit dem stationären Bereich dar.

### **Fazit**

Die praktische Ausbildung ist das relevante Nadelöhr, damit genügend inländisches Fachpersonal ausgebildet werden kann. Die Fachhochschulen können aktuell nur mit grosstem Aufwand die benötigten Praktikumsplätze rekrutieren. Teilweise müssen sie aufs Ausland ausweichen oder Ausbil-

---

<sup>1</sup> [https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/themen/gesundheitsberufe/nichtun\\_gesundheitsberufe/EM\\_Abgeltung\\_Ausbkosten\\_nicht-univ\\_Gesberufe\\_20230420\\_def\\_d.pdf](https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/themen/gesundheitsberufe/nichtun_gesundheitsberufe/EM_Abgeltung_Ausbkosten_nicht-univ_Gesberufe_20230420_def_d.pdf)

dungsplätze können gar nicht erst besetzt werden. Die zu geringe Anzahl an Praktikumsstellen verschärft den Personalmangel im Gesundheitswesen markant. Bisher werden Ausbildungsleistungen der praxisambulanten Leistungserbringer nicht entgolten. Für Praxen ist der Anreiz tief, Studierende auszubilden. Leistungen, erbracht von Studierenden, können nicht über die geltenden Tarif- und Finanzierungssysteme vergütet werden. Für praxisambulante Leistungserbringer entstehen hohe Kosten und Aufwände. Diese Situation ist für Praxen im Kanton Aargau (meist kleinere KMUs) unbefriedigend und nicht länger zumutbar. Weil das Berufsbild zum grössten Teil ambulante Arbeit betrifft, erscheint es nicht sinnvoll, diese Ausbildungssituationen mit einer fehlenden Beteiligung der öffentlichen Hand zu bestrafen.

In diesem Kontext wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. In der GGpl 2030 wird die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften im Ziel 17 aufgenommen. Erachtet es der Regierungsrat als erstrebenswert, im Kanton Aargau durch gezielte Anreize ambulante Ausbildungsplätze für alle nicht universitären Gesundheitsberufe zu fördern? Welche Argumente sprechen aus seiner Sicht dafür und welche dagegen?
2. Eine finanzielle Unterstützung zur Schaffung von ambulanten Praktikumsplätzen soll gemäss GGpl 2030 möglich werden. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, praxisambulante Leistungserbringer für die Praxisausbildung gemäss Empfehlung der GDK trotz fehlender Abbildung im Tarifsystem zu entschädigen?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, Praxen finanziell zu unterstützen, damit sie Studierenden während ihrer praktischen Ausbildung einen Ausbildungslohn entrichten können?
4. Hat der Regierungsrat einen Überblick über das Angebot und das mögliche Potenzial an ambulanten Ausbildungsplätzen im Kanton Aargau, insbesondere für die Physiotherapie und Hebammen? Wie viele Ausbildungsplätze müssten geschaffen werden, um den Bedarf zu decken?
5. Wäre es aus Sicht des Regierungsrats zielführend, praxisambulante Leistungserbringer (mit einer noch zu definierenden Praxisgrösse) einer kantonalen Ausbildungsverpflichtung zu unterstellen, um das Angebot an ambulanten Ausbildungsplätzen zu erhöhen und langfristig zu sichern?
6. Wäre eine Gesetzanpassung notwendig, um praxisambulante Leistungserbringer (mit einer noch zu definierenden Praxisgrösse) der Ausbildungsverpflichtung zu unterstellen, oder reicht der Wortlaut in § 40b Abs. 4 im Gesundheitsgesetz aus, um dies auf dem Verordnungsweg zu beschliessen?
7. Damit von Studierenden erbrachte Arbeitsleistungen für ambulante Praxen nicht nur Aufwand bedeuten, sondern eine Wertschöpfung bringen, müssen sie abgerechnet werden können. Könnte der Regierungsrat für die genannten Berufe auf Ebene Taxpunktverträge spezielle Taxpunktwerte für Leistungen, erbracht von Studierenden (insbesondere im Zusatzmodul B), festsetzen? Oder sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, Arbeitsleistungen von Studierenden im Rahmen der OKP (Obligatorische Krankenpflegeversicherung) abrechenbar zu machen?